

# Aus- und Weiterbildung rechtlicher Betreuer durch Masterstudiengänge

## Zur Qualifizierung von Berufsbetreuern

Die besondere Verantwortung eines jeden Betreuers für die selbstbestimmte Lebensweise und Lebensperspektive des von ihm betreuten Menschen erfordert hochqualifizierte Fachkräfte – zur Betreuung der schwierigen Fälle und zur Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer. In letzter Zeit entstehen Masterstudiengänge, welche die Vermittlung von Rechtsanwendungskompetenz mit besonderen psychosozialen Befähigungen verbinden. Sie eröffnen Berufsbetreuern ein spezifisches Berufsfeld der Sozialen Arbeit, in dem ihnen dank ihres Kompetenzprofils neben rechtlicher Betreuung auch noch andere Aufgabengebiete offen stehen.

### INHALT

Verantwortung für das Leben eines anderen Menschen

„Gesunder Menschenverstand“ reicht nicht

Kommunikations- und Beziehungskompetenz mit Rechtskompetenz verbinden

Weitere Arbeitsfelder

Studienangebote

Ob Berufsbetreuer über eine besondere fachliche Kompetenz verfügen sollten, ist immer noch umstritten. Nicht zuletzt fiskalische Gesichtspunkte nähren die Vorstellung, die Aufgaben eines Betreuers könnten doch wie zu Zeiten des alten Vormundschaftsrechts ehrenamtlich wahrgenommen werden. Doch das Betreuungsgesetz von 1990 zielte auf eine Sozialreform, die den Schutz der Menschenwürde psychisch beeinträchtigter Menschen und als Konsequenz daraus die Personensorge in den Mittelpunkt rückte. Das setzt Maßstäbe für die Qualität von Betreuungen, die bei den häufig komplexen Problemlagen Betreuer nicht selten erhebliche fachliche Fähigkeiten und Kenntnisse ihrer Betreuer erfordern. Inzwischen zeichnet sich in der Praxis der Sozialen Arbeit ein besonderes Kompetenzprofil ab, das professionelle psychosoziale Beratungs- und Unterstützungskompetenz mit Rechtsanwendungskompetenz verbindet. Entsprechende Masterstudiengänge qualifizieren nicht nur zur rechtlichen Betreuung, sondern zugleich zu einer Vielzahl weiterer beruflicher Tätigkeiten, die ein solches Kompetenzprofil erfordern.

### Verantwortung für das Leben eines anderen Menschen

Wenn ich einer anderen Person eine Vollmacht zur Regelung lebenswichtiger Angelegenheiten erteile, achte ich darauf, dass diese Person in der Lage ist, meine Angelegenheiten mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten zuverlässig zu erledigen weiß. Wenn aber ein kranker oder behinderter Mensch aufgrund seines Gebrechens eine solche Vollmacht nicht selbst erteilen und deren Ausführung nicht überwachen kann, dann bestellt für ihn erforderlichenfalls der fürsorgende Staat einen Betreuer seiner Angelegenheiten. Betreute Menschen können ihren Betreuer nicht daraufhin kontrollieren, ob er für sie mit den gebotenen Kenntnissen und Fähigkeiten handelt – sonst bräuchten sie ja keinen Betreuer. Umso wichtiger ist, dass die Person, der der Staat eine Betreuung anvertraut, das in sie gesetzte Vertrauen verdient und ihrer Verantwortung gerecht wird.

Wie groß diese Verantwortung ist, hat Werner Bienwald<sup>1</sup> mit der Formulierung deutlich gemacht, dass die Führung einer Betreuung, insbesondere was die Entscheidungsverantwortung angeht, als die „Führung eines zweiten Lebens“ zu verstehen sei. Ein Betreuer führt nicht nur sein eigenes Leben, sondern darüber hinaus auch das Leben eines anderen, eines behinderten Menschen, wenn dieser selbst dazu nicht hinreichend in der Lage ist. Für den betreuten Menschen ist diese Führung seines Lebens von existenzieller Bedeutung. Seine Chancen auf Teilhabe und auf Wahrung seiner menschlichen Würde hängen davon ab.

Doch was geschieht, damit jedem Betreuten ein für die Bewältigung seiner Angelegenheiten fachlich und persönlich kompetenter Betreuer gewährleistet ist? Angehörige und andere ehrenamtlich engagierte Betreuer sollten Anleitung in

Betreuungsvereinen erhalten – das wird vielerorts kaum umgesetzt. Doch auch ehrenamtlich Betreute haben den gleichen Anspruch auf Qualität ihrer Betreuung.<sup>2</sup> Und für selbstständig oder in Vereinen tätige Berufsbetreuer – sie betreuen 30% meist besonders schwierige Fälle – gibt es bisher keinerlei Qualifikationsnormen, nach denen sie als für ihre Aufgabe befähigt angesehen werden können. Es scheint, als vertraue der fürsorgende Staat einfach darauf, dass schon alles gut gehen werde: Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand. Nach dem Gesetz sollen zwar die Gerichte „Aufsicht“ über die Betreuer führen, doch wirksame Kontrollinstrumente für die Qualität der Personensorge stehen ihnen praktisch nicht zur Verfügung. Jahresberichte können im Wesentlichen nur auf Plausibilität der Darstellung hin geprüft werden. Darauf zu warten, dass Beschwerden über einen Betreuer eingehen, ist keine angemessene Wahrnehmung der Verantwortung des fürsorgenden Staats. Oft ist dann der Schaden ja auch schon eingetreten.

### „Gesunder Menschenverstand“ reicht nicht

In unserem für Verbraucherschutz und das sichere Zusammenleben der Bürger sorgenden Staat ist soviel Sorglosigkeit ungewöhnlich. Ob Lastzugfahrer ihr schweres Fahrzeug sicher führen können, ob Bautechniker die Regeln der Statik und der Bauausführung so beherrschen, dass für die Bewohner und Benutzer des Hauses keine Gefahren entstehen, ob Ärzte und Pflegekräfte über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen – hier wie in vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen hat, wer in seinem Beruf Verantwortung für Gesundheit und Leben von Mitmenschen trägt, über definierte Qualifikationen zu verfügen. Um ihren Beruf ausüben zu dürfen, haben sie zuvor entsprechende Aus- oder Weiterbildungen durchlaufen. Ohne einen entsprechenden Nachweis der *Befähigung* darf man keinen Lastwagen fahren, kein Gebäude errichten und sich nicht als Arzt oder Krankenschwester betätigen. Hier werden die als notwendig erkannten Qualifikationen als Merkmale von Strukturqualität durch Gesetz- oder Verordnungsgeber sichergestellt.

\* Der Autor ist (emeritierter) Professor für Sozialpsychiatrie und Mitglied des Vormundschaftsgerichtstags e. V.

1 Bienwald, Über die Notwendigkeit interdisziplinärer Vorbereitung von Betreuern. In: Hofer S et al (Hg) Perspektiven des Familienrechts, Festschrift für Dieter Schwab, Bielefeld 2005.

2 Crefeld/Kania, Qualität ehrenamtlicher und berufsmäßiger Betreuung. bdb-aspekte 80/09:26.

Für berufsmäßig tätige Betreuer, die schwierige Betreuungsfälle übernehmen und ehrenamtliche Betreuer anleiten sollen, existieren dagegen bisher keinerlei Qualifikationsnormen. Sie sollen „geeignet“ sein, besagt das Gesetz, mehr nicht. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Eignung eines Betreuers wird dementsprechend höchst unterschiedlich in der gerichtlichen und behördlichen Praxis gehandhabt. Immer noch trifft man dabei auf Vorstellungen, wonach Betreuung eine Tätigkeit sei, die doch eigentlich jeder kann. Sie stammt aus der Zeit der Erwachsenenvormundschaften, als von Vormündern oft nicht mehr als das bürokratische Verwalten eines Anstaltsinsassen erwartet wurde. Dass seit dem Wirken von Pionierinnen professioneller Sozialer Arbeit wie Mary Richmond und Alice Salomon eine wissenschaftliche Basis für komplexe Fürsorgeprozesse entwickelt worden ist, wird dabei nicht zur Kenntnis genommen.

Zweifellos erfahren viele behinderte oder kranke Menschen eine in sorgsamer, gar liebevoller Weise wahrgenommene ehrenamtliche Betreuung. Insofern ist der im heutigen Betreuungsrecht geltende Grundsatz nicht falsch, dass Betreuungen ehrenamtlich geführt werden sollen. Doch das rechtfertigt nicht, die Betreuer Tätigkeit als fachlich anspruchslos anzusehen, für die „gesunder Menschenverstand“ reiche. „Gut gemeint“ reicht nicht, wenn die Konsequenz ist, dass infolge unzureichender Kenntnisse und Fähigkeiten des Betreuers die Rechte und Interessen des Betreuten missachtet werden. Angehörige pflegen Angehörige, dennoch bedarf es in unserer Gesellschaft qualifiziert ausgebildeter Pflegefachkräfte. Ebenso sind bei der Telefonseelsorge und der Hospizarbeit, aber z. B. auch bei der freiwilligen Feuerwehr, viele Menschen ehrenamtlich tätig, doch auch deren Engagement ist nur erfolgreich, weil zugleich hoch qualifizierte hauptberufliche Fachkräfte zur Verfügung stehen, die sie anleiten und schwierige Aufgaben übernehmen.

Schon vor 15 Jahren forderten Oberloskamp et al.<sup>3</sup> in einem Gutachten für das Bundesjustizministerium für alle berufsmäßig tätigen Betreuer eine *gemeinsame berufsfachliche Qualifikation* durch ein weiterbildendes Studium. Sie sollten damit für die Anforderungen der nicht selten schwierigen Betreuungsfälle und zugleich für die Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer gerüstet sein. Die ersten Studiengänge entstanden in Köln und Freiburg.

### Kommunikations- und Beziehungskompetenz mit Rechtskompetenz verbinden

Inzwischen haben Erfahrungen aus Aufbaustudiengängen und Nachqualifizierungsmaßnahmen zur näheren Bestimmung der für Berufsbetreuer notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten geführt.<sup>4</sup> Dabei haben sich zwei Kompetenzbereiche als besonders bedeutsam herausgestellt: Die Befähigung zu personenbezogener Beratung (Counseling) und Unterstützungsmanagement sowie Kompetenzen zur Anwendung sozialen Rechts.

Zur Bedeutung der Rechtsanwendungskompetenz weist Bienwald<sup>5</sup> darauf hin, dass Betreuer nicht selten Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen durchzuführen haben, die sie aus ihrer eigenen Lebensführung gar nicht kennen. Berufsbetreuer müssen in der Lage sein, Rechtsänderungen zu verfolgen. Sie hätten ihre Klienten betreffende Rechtsanwendung kritisch zu prüfen. Schließlich sei von ihnen zu erwarten, dass sie ihre Betreuungsentscheidungen nachvollziehbar begründen können. In vielen Fällen ist pflichtgemäße Personensorge nur möglich, wenn der Betreuer der Komplexität des Sozialleistungsrechts gewachsen ist.

Doch damit wird nur die eine Dimension der erforderlichen Professionalität angesprochen. Betreuer haben es vor allem mit schwer zugänglichen Menschen zu tun: Menschen, die verwirrt und verwirrend unverständlich, im Umgang besonders schwierig oder misstrauisch, besonders provozierend oder vordergründig unberechenbar in ihrem Verhalten sind. Das betreuungsrechtliche Gebot der persönlichen Betreuung erfordert aber, dass der Betreuer eine hilfreiche Beziehung herzustellen gelernt hat, damit er die Bedürfnisse und Wünsche auch eines verwirrten Betreuten erkennen und auf sie eingehen kann. Betreuer bedürfen deshalb eines besonderen Maßes an erlernbarer Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit gegenüber den wegen ihrer psychischen Beeinträchtigung schwer zugänglichen Menschen. Die Zeiten, als man ungestraft über jeden psychisch Kranken in die Akten schreiben durfte, dass mit ihm „eine Verständigung nicht möglich“ sei, sind vorbei – sie belegten in den meisten Fällen mangelnde Kompetenz und ungenügende Sorgfalt. Heute kann man erlernen, wie man sich mit Psychosekranken, mit schwer demenziell beeinträchtigten oder mit geistig behinderten Menschen verständigt.

Neben dieser Kommunikations- und Beziehungskompetenz müssen Betreuer die Bedeutung spezifischer Lebenslagen (Alter, Geschlecht, Migration, Arbeitslosigkeit usw.) für das Leben eines Menschen und die sich daraus ergebenden Bewältigungsmöglichkeiten kennen. Sie haben die zur Unterstützung des Betreuten notwendigen Ressourcen verfügbar zu machen. Und schließlich

sollten sie in der Lage sein, einen Betreuungsprozess im Sinne des Gesetzes planvoll und erfolgreich zu gestalten und zu dokumentieren – mit anderen Worten: Sie sollten die schwierige Kunst des erfolgreichen Betreuungsmanagements berufsfachlich so beherrschen, dass ihre Betreuungsarbeit erfolgreich ist.

### Weitere Arbeitsfelder

Nun gibt es eine Reihe Arbeitsfelder, die in ähnlicher Art Kompetenzen für die Gestaltung sozialer Beratung- und Unterstützungsprozesse mit Fähigkeiten zur Rechtsanwendung erfordern. Dazu gehören neben der rechtlichen Betreuung Familienmediation/Trennungs- und Scheidungsberatung, Verfahrenspflegschaften/Anwalt des Kinders, Schuldnerberatung, Migrantenberatung, Arbeitslosen- und Beschäftigungsberatung, Beratung behinderter Menschen/Rehabilitationsberatung, Beratung und Mediation in der Arbeitswelt, Schwangerschaftskonfliktberatung, Jugendgerichtshilfe, Sozialbegutachtung usw. Hier ist ein spezielles Berufsfeld<sup>6</sup> der Sozialen Arbeit entstanden.

Das macht verständlich, warum derzeit Masterstudiengänge entstehen, die gerade für die Qualifikation zum Berufsbetreuer bedeutsam sind. Sie setzen voraus, dass eine geeignete Berufsausbildung mit einem Hochschuldiplom oder einem Bachelor abgeschlossen wurde und nun eine weitere, inhaltlich standardisierte fachliche Qualifizierung angestrebt wird. Das Ergebnis ist dann ein neues Berufsbild, das von den Hochschulen mit „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“, „Counseling und Social Legislation“, „Social Advocacy“ oder ähnlich bezeichnet wird. Manche hätten gern die weniger umständliche Bezeichnung „Sozialanwalt“, die aber stößt bei Rechtsanwälten auf Bedenken.

Betrachtet man diese erfolversprechenden Bemühungen um eine aufgabengerechte Qualifizierung der Berufsbetreuer realistisch, so sollte man sich allerdings auf einen langwierigen Entwicklungs-

- 3 Oberloskamp/Schmidt-Koddenberg/Zieris, Hauptamtliche Betreuer und Sachverständige, Köln 1992.
- 4 Crefeld/Fesel/Klie, Qualitätssicherung und Professionalisierung im Betreuungswesen. BtPrax 5/2004: 168–173; Crefeld, Kunst, Handwerk, Wissenschaft – notwendige Fähigkeiten für eine erfolgreiche Betreuungsarbeit. In: Brill, KE (Hg) Betreuungsrecht in Bedrängnis. Reihe Betrifft: Betreuung 7., Recklinghausen 2004.
- 5 Bienwald, Über die Notwendigkeit interdisziplinärer Vorbereitung von Betreuern. In: Hofer S et al (Hg) Perspektiven des Familienrechts, Festschrift für Dieter Schwab, Bielefeld.
- 6 Heiner, Soziale Arbeit als Beruf, Fälle – Felder – Fähigkeiten. München Basel 2007.

prozess einstellen. Wer heute als Betreuer tätig ist, der kann nicht zu einem solchen Studium verpflichtet werden. Neben der Entwicklung des Kompetenzprofils, die als eine primär berufsständische Aufgabe der Fach- und Berufsverbände und der praxisorientierten Hochschulen verstanden werden muss, hat der Gesetzgeber die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit diese besonderen Befähigungen verbindlich werden können.<sup>7</sup>

## Studienangebote

Das bisherige Angebot an entsprechenden Studiengängen sieht wie folgt aus: Die *Fachhochschule Frankfurt/Main* führt seit 2002 einen konsekutiven (d. h. nicht entgeltspflichtigen) berufsbegleitenden Masterstudiengang „Beratung und Sozialrecht“ (Counseling and Social Legislation) mit 5 Semestern Regelstudienzeit und dem Abschluss Master of Arts durch. Voraussetzung ist ein abgeschlossenes, mindestens sechssemestriges Studium in Gesundheits-, Sozial- oder Pflegewesen. Die Hochschule begründet den Studiengang so: Aufgrund der zunehmenden Verrechtlichung der Sozialbeziehungen bestehe ein steigender Bedarf an qualifizierter sozialer Beratung. Die Studierenden sollen deshalb in die Lage versetzt werden, ein Problem aus dem Bereich der psychosozialen Beratung/Counseling sowohl unter psychosozialen als auch unter sozialrechtlichen Aspekten selbstständig theoretisch zu fundieren und mit fachgerechter Auswahl von psychosozialen Beratungsmethoden zu verbinden. Im Studium werden daher Sozialrecht, psychosoziale Beratung und Methoden integriert. Die Beratungskompetenzen sollen sich u. a. beziehen auf Scheidungsberatung/Familienmediation, Verfahrenspflegschaft/Anwalt des Kindes, Schuldnerberatung, Arbeitslosen- und Beschäftigungsberatung, Beratung behinderter Menschen.<sup>8</sup>

Die *Fachhochschule Köln* bietet seit fünf Jahren einen ähnlich konzipierten viersemestrigen konsekutiven Masterstudiengang „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ an mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.). Das Studium qualifiziert StudienabsolventInnen und PraktikerInnen in Bereichen der Sozialen Arbeit, in denen ein sehr hoher Bedarf an Kenntnissen des Sozialen Rechts sowie an Mediations- und Beratungsmethoden besteht. Hierzu zählen alle Arbeitsfelder, in denen Menschen über Sozialleistungen beraten werden, Interventionen, in denen familienrechtliche oder vertragsrechtliche Fragestellungen relevant sind, des Weiteren die Praxisbereiche der Sozial-, Schuldnerberatung und Insolvenzbegleitung, der gesetzlichen Vertretung (Vormundschaft, Pflegschaft, Betreuung) und

Streitschlichtung (Mediation, Täter-Opfer-Ausgleich).<sup>9</sup>

Die *Steinbeis-Hochschule Berlin* – Akademie für öffentliche Verwaltung und Recht – bietet seit vier Jahren ein 36-monatiges berufsbegleitendes Studium zum Bachelor of Arts (B.A.) „Betreuung und Vormundschaft“ an. Die Studienbewerber müssen eine mehrjährige Berufspraxis als rechtliche Betreuer oder Vormund nachweisen.<sup>10</sup>

Schließlich arbeitet der Bundesverband der Berufsbetreuer (BdB e. V.) in Zusammenarbeit mit der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege an der *Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg* an einem Studiengang „Soziale Beratung, Vertretung und Unterstützung“ mit dem Abschlusstitel Master of Arts. Als mögliche Berufsfelder der Studienabsolventen werden neben der rechtlichen Betreuung Schuldnerberatung, Budgetverwaltung, soziales Berichtswesen, berufliche und medizinische Rehabilitationsberatung, Vormundschaften, Verfahrenspflegschaften, Sozialbegutachtung, Bewährungshilfe, Mediation und Beratung in sozialrechtlichen Angelegenheiten genannt.<sup>11</sup>

Einen Überblick über das derzeitige Studienangebot ist zum jetzigen Zeitpunkt kaum zuverlässig zu gewinnen. So gibt es Studiengänge, die nur die Befähigung zur Anwendung sozialen Rechts<sup>12</sup> vermitteln wie umgekehrt Studiengänge, die sich auf die Vermittlung der angesprochenen psychosozialen Kompetenzen<sup>13</sup> beschränken. Dazu kommt noch: Es gibt zahlreiche Fortbildungsinstitutionen außerhalb von Hochschulen, die ähnliche Qualifizierungsarbeit leisten. Für sie gilt: Nach den hochschulpolitischen Grundsätzen des Bologna-Prozesses sollen künftig auch deren dementsprechend zertifizierte Fortbildungsangebote für Studiengänge anrechenbar werden. Eine Voraussetzung dürfte sein, dass diese Fortbildungsinstitute mit entsprechenden Hochschulstudiengängen kooperieren. Damit wäre es möglich, zu den in einem vorausgehenden Studium (die meisten Berufsbetreuer verfügen bereits über ein Studium der Sozialen Arbeit, des Rechts oder der Verwaltungswissenschaft) bereits erworbenen curricularen Anteilen weitere für das angesprochene Kompetenzprofil notwendige Module hinzu zu erwerben. Hier ist Kooperation zwischen den Bildungseinrichtungen gefordert.

Die eingangs angesprochene Verantwortung eines Betreuers erfordert Fachkräfte mit einer besonderen berufsfachlichen Qualifizierung sowohl für schwierige Betreuungsfälle als auch für die Anleitung ehrenamtlicher Betreuer. Der beauftragende Staat würde seiner Verantwortung nicht gerecht werden, wenn

er wie jemand handelte, der ein kleines Kind unkontrolliert auf eine verkehrsreiche Straße schickt und, wenn dem Kind dort etwas passiert, sich entschuldigt mit dem Satz: Ich hatte es ihm doch vorher gesagt. Über ihre Pflichten aufgeklärt werden sicher alle Betreuer, doch das reicht nicht für eine so verantwortungsreiche Aufgabe. Es bedarf aufgabengerechter Qualifizierung der rechtlichen Betreuung. ◀

7 Pitschas, Betreuung als Beruf, Professionalisierung der entgeltlichen Betreuung und Abschied von der Betreuungsverwaltung. BtPrax 2/2001: 47–50; Pitschas, Berufsbetreuung und Berufsfreiheitsgarantie. Zur qualitativen Betreuerauswahl durch die Betreuungsbehörden und das Gericht unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten. Vortrag im Rahmen der 10. Jahrestagung für Betreuungsbehörden in Erkner 2006.

8 [http://www.fh-frankfurt.de/de/fachbereiche/fb4/studiengaenge/beratung\\_sozialrecht\\_ma.html](http://www.fh-frankfurt.de/de/fachbereiche/fb4/studiengaenge/beratung_sozialrecht_ma.html).

9 [http://www.f01.fh-koeln.de/studium/studiengaenge/master\\_bv\\_sr/index.html](http://www.f01.fh-koeln.de/studium/studiengaenge/master_bv_sr/index.html).

10 [http://aov.de/spage.php?sec=4\\_16](http://aov.de/spage.php?sec=4_16).

11 Roder/Schröder, Rahmencurriculum für den Masterstudiengang Soziale Beratung, Vertretung und Unterstützung. bdb-aspekte 68/2007: 34–49.

12 Hochschule Fulda: Berufsbild „Sozialjurist“/Bachelor of Laws (LL.B.), <http://www.fh-fulda.de/index.php?id=445>.

13 Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg: Master of Arts in Counseling, <http://www.counseling-master.de/master/masterstudiengang.htm>.

Zum WS 2010/2011 plant die Evang. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum gleichfalls einen solchen Studiengang.